

GAV

DER SCHWEIZER SCHOKOLADEINDUSTRIE

IN KÜRZE.



Version 2026 – gültig bis auf weiteres.

Der Gesamtarbeitsvertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

WILLKOMMEN IN DER SCHWEIZER SCHOKOLADEINDUSTRIE

Im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Schweizer Schokoladeindustrie werden dem Betriebspersonal zeitgemässe Arbeitsbedingungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Minimalstandard liegen, gewährt. Der vorliegende «GAV in Kürze» ist eine Zusammenfassung. Massgebend sind die Erläuterungen und Einzelheiten im aktuell geltenden GAV. Dieser kann mittels nachfolgenden QR-Codes aufgerufen werden.

Die **Zahlen in rot** verweisen auf die entsprechenden Artikel und Anhänge des GAV.



ARBEITSZEIT

Wöchentlich werden im Durchschnitt 41 Stunden gearbeitet.

Abweichungen und Überstunden sind im Rahmen der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes möglich. ⁶

FERIEN UND FEIERTAGE

Die Arbeitnehmenden haben jedes Jahr Anspruch auf Ferien, die der Erholung zu dienen haben. Der Anspruch ist abhängig vom Alter des Arbeitnehmenden gemäss nachfolgender Tabelle.

Alter	Ferien
Bis 20 Jahre	6 Wochen
20 - 49 Jahre	5 Wochen
50 - 59 Jahre	5 Wochen und 2 Tage
Ab 60 Jahre	6 Wochen

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und bei Arbeitsunterbruch zwischen zwei Ferienperioden, aus anderen Gründen als obligatorische Dienste, kann der Ferienanspruch geringer ausfallen. Wenn immer möglich werden die Wünsche der Arbeitnehmenden berücksichtigt und für Arbeitnehmende mit 5 Wochen Ferien zusammenhängende Ferien von 3 Wochen gewährt. ¹⁴

Zusätzlich zu den Ferientagen wird eine Lohnvergütung für die gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertage (max. 9) gewährt. ¹⁵

URLAUB (INKL. MUTTERSCHAFT)

Den Arbeitnehmenden wird in den nachfolgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt. ^{8, 16, 17}

Ereignis	Anzahl
Mutterschaftsurlaub	16 Wochen
Vaterschaftsurlaub	10 Tage
Adoptionsurlaub	10 Tage ¹
Todesfall in Verwandtschaft	1-3 Tage (je nach Verwandtschaftsgrad)
Heirat	3 Tage
Wohnungswechsel	1 Tag
Rekrutierung, Entlassung aus der Wehrpflicht	1 Tag
Weiterbildungsveranstaltungen für Betriebskommissionsmitglieder	max. 3 Tage
Teilnahme an Veranstaltungen der Gewerkschaften Unia und SYNA in gewählter Funktion	max. 3 Tage
Medizinische Besuche (Arzt, Spital, Zahnarzt, ärztlich verordnete Behandlung)	Erforderliche Zeit für Kurzabsenz
Vorladung durch Behörde / öffentliche Stelle	Erforderliche Zeit für Kurzabsenz
Verspätungen aufgrund öffentlicher Transportmittel oder im Zusammenhang mit einem Unfall	Erforderliche Zeit für Kurzabsenz

¹ Die Adoptionsentschädigung richtet sich nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) vom 25. September 1952 und beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Adoption, höchstens aber 275 Franken pro Tag.

LOHN INKL. ZUSCHLÄGE UND ABZÜGE

Der Lohn wird monatlich entrichtet. Er setzt sich zusammen aus einem Grundlohn, individuellen Zulagen und vertraglichen Zulagen. Der Grundlohn und die individuellen Zulagen werden durch den Arbeitgebenden festgelegt. Die vertraglichen Zulagen (d.h. die Familienzulagen und die Lohnzuschläge für Sonntags-, Abend-, Nacht-, Samstags-, Überzeit- und Schichtarbeit) sind durch den GAV garantiert. ^{8, 11, 12}

Es wird ein 13. Monatslohn im Laufe des Monats Dezember ausbezahlt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und den individuellen Zulagen. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt wird der 13. Monatslohn anteilmässig ausbezahlt. In begründeten Fällen kann der 13. Monatslohn gekürzt werden. ⁹

Die Lohnsysteme bzw. die Grund- und Mindestlöhne sowie die individuellen Zulagen werden jährlich nach Massgabe von Lohnpolitik und Leistung durch jedes Unternehmen zusammen mit der Betriebskommission und allfälligerweise mit der regionalen Gewerkschaftsvertretung überprüft. ¹⁰

Während schweizerischem Militär-, Rotkreuz- sowie Schutzdienst und schweizerischem Zivildienst werden die Arbeitnehmenden teilweise über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen hinaus entschädigt. ¹³

Für Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, Abendarbeit, Überstunden und Samstagarbeit werden vertragliche Zulagen über dem gesetzlich geforderten Minimum entrichtet. ¹²

Art der Arbeit	Zuschlag
Sonntagsarbeit	75% (Vergütung mind. 50% in Geld, bei Einverständnis des Arbeitnehmenden 25% in Zeit möglich)
Nachtarbeit (23.00 - 06.00)	30% + 10% Zeitkompensation
Abendarbeit (20.00 - 23.00)	30% (bei Einverständnis des Arbeitnehmenden Vergütung in Zeit möglich)
Überstunden ²	25% (Vergütung in Geld oder Zeit)
Tagesarbeit mit max. 30 Minuten Pause	12% (Vergütung in Geld oder Zeit)
Zweischichtbetrieb	12% (Vergütung in Geld oder Zeit)
Samstagsarbeit	12%

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch beim Arbeitgebenden verbilligte Reka-Checks zu beziehen. ^{14, Anhang II}

Arbeitnehmende mit einem Pensum ab 20 Wochenstunden werden monatlich CHF 17.00 (unter 20 Stunden CHF 8.50) zur Deckung der Vertragsvollzugskosten und zur Äufnung eines Fonds für die Förderung der beruflichen Ausbildung und von sozialen Werken abgezogen. Der Arbeitgebende leistet ebenfalls einen monatlichen Beitrag. ²³

UNFALL UND KRANKHEIT

Arbeitnehmende sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert (UVG). Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Arbeitgebende, die Arbeitnehmenden kommen für die Prämien der Nichtberufsunfall-Versicherung auf. Der Arbeitgebende garantiert bei Arbeitsunfähigkeit infolge Berufs- und Nichtberufsunfalles eine Entschädigung von 100% des Nettolohnes. ¹⁸

Arbeitnehmende sind einer Krankentaggeld-Versicherung angeschlossen, die ab dem 3. Krankheitstag, während 720 von 900 aufeinanderfolgenden Tagen 80% des Bruttolohnes zahlt. Die Prämien werden zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden hälftig geteilt. ¹⁹

Der Arbeitnehmende hat den Arbeitgebenden bei medizinischer Arbeitsunfähigkeit sofort zu verständigen und innert festgelegter Frist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ²⁰

² Soweit die normale wöchentliche Arbeitszeit von 41h im Durchschnitt innerhalb von 12 Monaten überschritten wird.

PROBEZEIT UND AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Die drei ersten Monate gelten als Probezeit. Nach deren Ablauf gelten die Arbeitnehmenden als fest angestellt. ⁴

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist unterschiedlich je nach Anzahl Arbeitsjahre.

Arbeitsjahr	Kündigungsfrist
Probezeit (erste drei Monate)	7 Tage
Nach Ablauf der Probezeit im 1. Arbeitsjahr	1 Monat
2. - 9. Arbeitsjahr	2 Monate
Ab dem 10. Arbeitsjahr	3 Monate

Nach der Probezeit hat die Kündigung schriftlich auf ein Monatsende zu erfolgen. ⁵

ALLGEMEIN

Der GAV regelt Mindestbestimmungen. Für Arbeitnehmende vorteilhaftere Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages gehen den Bestimmungen des GAV vor. ¹

Dem GAV untersteht das von Mitgliedunternehmen von CHOCOSUISSE fest und probeweise beschäftigte Betriebspersonal in Voll- und Teilzeit (>20%). Bis und mit zu 9 Monaten befristet eingestellte Arbeitnehmende sind vom Geltungsbereich ausgenommen. ²

Der GAV verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern keine der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf diesen kündigt. ²⁸

Das Koalitions- und Vereinsrecht wird von den Vertragsparteien anerkannt und gewährleistet. Die Arbeitnehmenden haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren, ohne dass daraus ein vom Arbeitgebenden zu vertretender Nachteil erwachsen darf. Während der Laufzeit verpflichten sich die Vertragsparteien zur absoluten Friedenspflicht. Sie verzichten ausdrücklich auf die Anwendung von Kampfmitteln wie Streik, Aussperrung und Boykott. ^{22, 24}

Die Vertragsparteien fördern die betriebliche Mitwirkung der Arbeitnehmenden. Die Mitwirkung wird durch die in jedem Betrieb gewählte Betriebskommission wahrgenommen. Differenzen mit dem direkten Vorgesetzten können bei der Betriebskommission zur Besprechung mit der Personalabteilung adressiert werden. ^{21, 25}

